

zu verfertigen und aufzustosen übergeben und dabey alle dasjenige vor-
genommen und verrichtet worden, was bey solchen und dergleichen Zu-
sammenkünfften jedesmahl üblichen und bräuchlichen gewesen. Wie
vil nun durch den reichen und milden Seegen Gottes an Silber in di-
sem Craysse, sieder dem jüngst zu Franckfurt gehaltenen Probation-
Tage, gebrochen, gewonnen, einkommen und vermünzet worden, auch
wie ein jedere Sort an ihrem Halt und Werth ist bestanden, solches
alles ist aus des General-Wardins, so wohl der andern Münzmeister
und Waradinen übergebenen Special-Rechnung mit mehrerem zu er-
sehen und zu vernehmen gewesen und seynd hierauf der löblichen Stände
Abgeordnete zur Proposition und Berathschlagung der andern ihren
Instructionen einverleibten und hiehero verschobenen Puncten geschritten.

Von Erse-
zung des Zu-
geordneten
Amtes.

§. 2. Und nachdem unlängsten der weyland Durchlauchtige Hoch-
gebohrne Fürst und Herr, Herr Philipp Julius zu Stettin = Pom-
mern, der Casuben und Wenden Herzogre. christmilder und seeliger
Gedächniß, nach dem Willen des Allerhöchsten mit Tode abgangen
und diese Welt geseegnet, J. F. Gn. aber das Amt eines Zugeordneten
bishero uf sich gehabt und solches nunmehr durch Se. F. Gn. Ableiben
sich verlediget. Wann denn bey disen ohne das ganz schweren und ge-
fährlichen Zeiten die äußerste und höchste Nothdurfft erfordert, daß solche
Stelle je ehe je besser mit einer tüchtigen und wohl-qualificirten Per-
son ersetzt werden möge: Als seynd über solchem und wem dieses Amt
aufzutragen? die Stände vernommen worden. Dieweil aber aus
Manglung Befehls und daß sie auf disen Punct in specie von ihren
gnädigst- und gnädigen Herrschafften vor dismahl nicht instruirt wä-
ren, sich zum besten entschuldiget, denselben aber ad referendum an-
genommen und sich darneben erboten, bey künfftigem Probation-Tage
sich darüber, der Gebühr nach, vernehmen zu lassen: Als hätte es vor
dismahl dabey verbleiben und diser Punct bis dahin verschoben wer-
den müssen.

Den Stoll-
berg- und
Mannsfeldi-
schen Münz-
meister betr.

§. 3. Und nachdem vermöge voriger hierinn ergangener Proba-
tion-Abschide, auch von den Crays-Ständen an die Herrn Grafen er-
folgten Anmahnen und Erinnerungs-Schreiben, der Herr Grafe zu
Stollberg seinen bestallten Münzmeister Christoph Ziegenhorn zur Ey-
des-Leistung anjezo praesentirt: So ist derselbe, dem Herkommen
nach, in Pflicht genommen, dem Mannsfeldischen Abgesandten aber
untersagt worden, dieweil die Herrn Grafen zu Mannsfeld, zuwider
den hierinn gegebenen Abschiden, deroselben Münzmeister, Antonium
Coburgern, dem Crays abermahls zur Eydes-Leistung nicht gestellt:
So